

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1933

Nr. 25

(Nr. 13866.) Gesetz zur dritten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213). Vom 7. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Im § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) tritt an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „12“.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen.

Eugenberg.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. April 1933.)
Gesetzsammlung 1933. (Nr. 13 866.)

25

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich);
einzelne Nummern und Jahrgänge: (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Preussische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1933	St. 22
------	---	--------

(St. 1866). Gesetz zur dritten Einberufung des Reichstages zur Erhaltung des Reichstages und Erhaltung
 und Freigabe von Ministerien im Interesse der Volksgesundheit vom 20. Juli 1932
 (Gesetzblatt. S. 213). Vom 7. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zum § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Reichstages und Erhaltung und Freigabe
 von Ministerien im Interesse der Volksgesundheit vom 20. Juli 1932 (Gesetzblatt. S. 213)
 tritt an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „12“.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

Das Preussische Staatsministerium

(Gebl.)

Die Kommissare des Reichs

von oben. Unterschrift

(Verständlicher Tag nach Ablauf des Zeitraums: 20. April 1933.)
 (Gesetzblatt. S. 213)

Verlag: H. von Tschers Verlag, G. Schindler, Berlin W. 9, Unter den Eichen 10 (Postfach 10000 Berlin 10000)
 Berlin-Charlottenburg (Postfach 10000 Berlin 10000)
 Den landwärtlichen Reich der Preussischen Gesetzgebung vermittelnd nur die Postanstalten (Bismarckstr. 1 — 100. Westendstr.)
 Einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
 Preis für den ordentlichen Bögen von 20 Blättern 20 Pf., bei größeren Bestellungen 20—40 v. d. Preisermäßigung.